

Ministerialdirigent
Unterabteilung Digitalpolitik (VIA)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

ausschließlich per E-Mail: buero-VIA3@bmwk.bund.de

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung Datenpolitik
und digitale Innovationen
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail: Ref-DP22@bmdv.bund.de

13.03.2025

Deutscher Städtetag
Digitalisierungsbeauftragter
Telefon
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
www.staedtetag.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Data Act-Durchführungsgesetzes (DA-DG)

I. Allgemeine Bewertung

Der vorliegende Referentenentwurf des Data Act-Durchführungsgesetzes (DA-DG) stellt eine bedeutende gesetzliche Regelung zur Umsetzung der EU-Verordnung 2023/2854 dar und hat direkte Auswirkungen auf städtische Strukturen, insbesondere im Bereich der kommunalen Datensorgvorsorge. Die Städte begrüßen die Zielsetzung, einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sicherzustellen. Gleichzeitig sind jedoch verschiedene Aspekte des Entwurfs aus Sicht der Kommunen noch klärungsbedürftig.

II. Relevante Aspekte aus Sicht der Städte

1. Datenzugang und -nutzung durch kommunale Einrichtungen

Die Regelungen zum Datenzugang können erhebliche Auswirkungen auf städtische Einrichtungen haben. So erzeugen kommunale Fachbereiche, wie beispielsweise Ämter für Feuerwehr/-schutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, vielfältige Daten, die unter bestimmten Bedingungen anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden könnten. Es ist zu prüfen, ob städtische Einrichtungen als „Data Holder“ eingestuft werden und somit zur Bereitstellung ihrer Daten verpflichtet sind. Gleichzeitig könnten sie als „User“ von einem erweiterten Datenzugangsrecht profitieren, insbesondere hinsichtlich relevanter Daten aus gewerblichen Systemen.

2. Technische Infrastruktur

Es werden keine Regelungen zur technischen Infrastruktur und einen damit verbundenen Austausch von Daten über Datenplattformen festgelegt. Eine Regelung für eine kommunenübergreifende (z. B. auf Landesebene) Infrastruktur zur Speicherung und Nutzung von Daten sollte dem Entwurf beigelegt werden. In Deutschland gibt es bereits mehrere Kommunen, die über eine bestehende Datenplattform mit Anschluss an einem Open Data Portal verfügen. Diese sind als Open Source verfügbar, greifen auf standardisierte Schnittstellen (insbesondere DIN SPEC 91357) zurück und werden in Zukunft über den Marktplatz vergabefrei beziehbar sein.

3. Datenbereitstellung in Notlagen

Die Möglichkeit für öffentliche Stellen, in Ausnahmesituationen (z. B. Naturkatastrophen) auf relevante Daten Dritter zugreifen zu können, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Für Ämter für Feuerwehr/-schutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz könnte dies in akuten Krisensituationen von erheblichem Vorteil sein. Allerdings ist eine klare Definition der Zugriffsmöglichkeiten und Bedingungen erforderlich, um rechtliche und praktische Unsicherheiten zu vermeiden.

Zudem ist es unklar, wie der Austausch von Daten in Notfällen realisiert werden soll. Dazu gibt es folgende Fragen zu klären:

- Wer definiert, was ein Notfall ist?
- Wer veranlasst den Datenaustausch?
- Wie funktioniert der Datenaustausch reibungslos im Notfall?
- Was wird konkret unter den geforderten hochwertigen Datensätzen verstanden?

4. Interoperabilität und Teilnahme an „Data Spaces“

Unklar bleibt, ob kommunale Einrichtungen an einem „Data Space“ teilnehmen müssen und inwiefern sie verpflichtet werden, Interoperabilitätsstandards einzuhalten. Hier bedarf es einer genauen Klärung der Anforderungen, um eine übermäßige Belastung kommunaler Verwaltungen zu verhindern.

5. Schutz vor unfairen Vertragsbedingungen

Der Schutz vor unfairen Vertragsbedingungen ist besonders für kommunale Unternehmen von Bedeutung. Insbesondere kleinere kommunale Betriebe könnten von den vorgesehenen Regelungen profitieren, um sich gegen nachteilige Klauseln im Zusammenhang mit der Datennutzung abzusichern.

6. Zuständigkeiten und Durchsetzung

Die Benennung der Bundesnetzagentur als zentrale Behörde zur Durchsetzung des Data Act stellt eine sinnvolle Lösung dar. Dennoch ist sicherzustellen, dass kommunale Anliegen und Besonderheiten in der Umsetzung und Anwendung des Gesetzes berücksichtigt werden.

III. Fazit und Empfehlungen

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des Data Act und seiner nationalen Umsetzung zu begrüßen. Gleichzeitig sind noch einige offene Fragen zu klären, insbesondere im Hinblick auf:

- die Definition und Verpflichtungen kommunaler Einrichtungen als „Data Holder“ oder „User“,
- die Bereitstellung der technischen Infrastruktur und den Datenaustausch über entsprechende Plattformen,
- den verpflichtenden Zugang zu „Data Spaces“ und die damit verbundenen technischen Anforderungen,
- die genaue Ausgestaltung der Datenzugangsrechte in Notlagen,
- den Schutz kommunaler Unternehmen vor unfairen Vertragsbedingungen.

Es wird empfohlen, die spezifischen Bedarfe der Kommunen in der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes zu berücksichtigen und für klare Regelungen hinsichtlich der Pflichten und Rechte kommunaler Einrichtungen zu sorgen.